



Bescheinigung für Fahrten im Ausbildungsverkehr

--	--	--	--	--	--

Kunden-Nr. (wird vom Verkehrsunternehmen ausgefüllt)

persönliche Angaben (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Name

Vorname

Straße, Haus Nr.

PLZ, Wohnort

Mobil-/ Telefonnr.
(freiwillige Angabe)

Datum

Unterschrift des Abonnenten (ggf. gesetzl. Vertreter)

Bescheinigung

Nicht erforderlich für schulpflichtige Personen bis einschließlich 14 Jahren Von der Lehranstalt Von der Ausbildungsstätte Vom Träger des sozialen Dienstes

wird hiermit bestätigt, daß für die oben genannte Person die Voraussetzungen für den Erwerb von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr entsprechend dem § 11a ÖPNVG NRW erfüllt sind.

Die zutreffende Berechtigung ist nach dem unten abgedruckten Auszug aus den gültigen Tarifbestimmungen anzukreuzen.

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2a	2b	2c	2d	2e	2f	2g	2h

Das Schuljahr / das Semester / der Lehrgang /
die Ausbildung / der soziale Dienst endet am:**Wichtig
bitte unbedingt
angeben !!!**

Ort der Lehranstalt / der Ausbildung / des sozialen Dienstes:

Straße / Haus-Nr.

Postleitzahl / Ort

Ort / Datum

Unterschrift und Stempel der Lehranstalt /
der Ausbildungsstätte / des Trägers des sozialen Dienstes**Diese Bescheinigung ist spätestens nach einem Jahr zu erneuern.**

Auszug aus den Tarifbestimmungen 3.2.3.3

(1) Auszubildende im Sinne des § 11a ÖPNVG NRW

1. schulpflichtige Personen bis einschließlich 14 Jahren;

2. Personen ab 15 Jahren;

a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater - allgemeinbildender Schulen, - berufsbildender Schulen, - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, - Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;

b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;

d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostensersatz von der Verwaltung erhalten;

h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

(2) Die Berechtigung zum Erwerb von Schüler-/Auszubildenden ZeitTickets des Ausbildungsverkehrs hat sich der Verkehrsunternehmer vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen entsprechend 3.2.3.3. Ziffer 2 Buchstabe a) bis g) geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden, in den Fällen entsprechend 3.2.3.3. Ziffer 2 Buchstabe h) durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung nach Ziffer 2 gegeben ist.

Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.